

Reglement

für die Kommissionen der

Gemeinde Planken

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
I.	Grundsätzliches	4
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Zweck.....	4
Art. 3	Aufgaben.....	5
Art. 4	Kompetenzen.....	5
II.	Wahl und Zusammensetzung der Kommissionen	6
Art. 5	Bestellung der Kommissionen.....	6
Art. 6	Besetzung der Kommissionen	6
Art. 7	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	6
Art. 8	Bestimmung des Vorsitzenden	6
Art. 9	Bestimmung des Protokollführers	7
Art. 10	Beizug von Sachverständigen.....	7
Art. 11	Rücktritt während der Mandatsperiode	7
Art. 12	Maximale Anzahl Mandatsperioden	7
Art. 13	Zusammenarbeit von Kommissionen	7
III.	Kommissionstätigkeit	8
Art. 14	Aufgaben des Vorsitzenden	8
Art. 15	Aufgaben des Protokollführers.....	8
Art. 16	Aufgaben der Kommissionsmitglieder.....	8
Art. 17	Aufgaben der Gemeindeverwaltung.....	9
Art. 18	Korrespondenz.....	9
Art. 19	Ablage / Archivierung	9
2.	Vom Gemeinderat zu bestellende Kommissionen	10
I.	Kommissionen mit gesetzlichem Auftrag	10
Art. 20	Brandschutz-, Feuerwehr-, Zivilschutzkommission und Gemeindeführungsstab.....	10
Art. 21	Familienhilfe- und Gesundheitskommission	12
Art. 22	Fürsorgekommission.....	13
Art. 23	Grundverkehrskommission	14
Art. 24	Inventarisationskommission	15
Art. 25	Jugendkommission	16
Art. 26	Kirchenkommission	18
Art. 27	Schätzkommision	20
Art. 28	Schulrat.....	22
Art. 29	Wahlkommission und Stimmzähler	24
II.	Kommissionen ohne gesetzlichen Auftrag	25
Art. 30	Dorfleben	25
Art. 31	Energie-, Umweltschutz- u. Abfallkommission und Mobilität	26
Art. 32	Kulturkommission.....	27
Art. 33	Seniorenkommission.....	28
III.	Delegierte und Stiftungsräte.....	29
Art. 34	Abwasserzweckverband	29
Art. 35	Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)	31
Art. 36	Verein für Abfallentsorgung.....	32
3.	Entschädigung / Anerkennung.....	33
Art. 37	Entschädigung	33

Art. 38	Kommissionsessen	33
Art. 39	Reglementsanpassung	34
Art. 40	Inkrafttreten	34
4.	Anhang	35
I.	Entschädigungshöhe	35

Präambel

Wenn in dieser Geschäftsordnung die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

1. Allgemeine Bestimmungen

I. Grundsätzliches

Art. 1 Grundsatz

Der Gemeinderat erlässt dieses Reglement, welches den Zweck, die Aufgaben und die Kompetenzen der Gemeindekommissionen der Gemeinde Planken beinhaltet. Dieses Reglement gilt für die durch den Gemeinderat bestellten

- Kommissionen mit gesetzlichem Auftrag
- Kommissionen ohne gesetzlichen Auftrag
- Befristeten Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
- Delegierte und Stiftungsräte

Nachfolgend werden alle diese Organe „Kommissionen“ genannt. Spezielle Regelungen, insbesondere gesetzliche Regelungen zu den einzelnen Kommissionen, gehen diesen allgemeinen Regelungen vor.

Die Kommissionen unterstehen dem Gemeinderat. Sie werden von diesem bestellt, in ihrer Zusammensetzung oder ihren Aufgaben geändert oder aufgehoben.

Art. 2 Zweck

Neben allfällig gesetzlich vorgeschriebenen Zwecken ist es das Ziel der Kommissionen:

- Sicherstellung einer optimalen Entscheidungsvorbereitung der vom Gemeinderat delegierten Aufgaben innerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde Planken
- Übernahme der fachlichen Beratung des Gemeinderates
- Entlastung des Gemeinderates durch die Übernahme von Vorbereitungsarbeiten
- Sicherstellung einer breiten Meinungsbildung in Sachfragen

Weitere Ziele der einzelnen Kommissionen sind bei den jeweiligen Kommissionsaufgaben in diesem Reglement definiert.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kommissionen bestehen in der Regel in der vorbereitenden Bearbeitung von Geschäften im Auftrag des Gemeinderates oder des Gemeindevorstehers.

Die Kommissionen beschaffen die erforderlichen Unterlagen, Informationen usw. selbst und entwickeln eigene Initiativen in ihrem Aufgabenbereich.

Die Kommissionen erstellen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen kurzen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Kommissionen erstellen zum Ende einer Mandatsperiode einen kurzen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die anstehenden Aufgaben und Pendenzen.

Art. 4 Kompetenzen

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Kommissionen an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente zu halten. Für die Ausstandspflicht gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für den Gemeinderat in der Geschäftsordnung des Gemeinderates festgelegt sind.

Der Gemeinderat kann Aufgaben den Kommissionen übertragen. Die Aufsicht und Verantwortung bleibt jedoch beim Gemeinderat. Die Kommissionen haben lediglich beratende Funktion. Sie können auf Eigeninitiative hin dem Gemeinderat Antrag stellen.

Mittels Antrag und Begründung an den Gemeinderat können vom Gemeinderat bestellte Kommissionen Unterkommissionen bestellen, welche ein in sich abgegrenztes Aufgabengebiet bearbeiten. Diese Unterkommissionen unterliegen ebenfalls diesem Reglement. Die Entschädigung erfolgt analog zu den ordentlichen Kommissionen.

Delegierte und Stiftungsräte entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Gemeinde Planken bzw. falls vorhanden nach Weisung des Gemeinderates.

Wird eine Kommission in ihrem Aufgabengebiet tätig und wurde für Ihre Aktivitäten ein Budgetkredit im Rahmen der jährlichen Budgetierung zugesprochen, so ist der Gemeindevorsteher vorgängig über die Beanspruchung des Budgetkredits bis zur genehmigten Betragshöhe zu informieren.

Übersteigen die Kosten den bewilligten Budgetkredit, so ist vorgängig eine Kreditüberschreitung entsprechend dem jeweiligen Kompetenzrahmen entweder beim Gemeindevorsteher oder beim Gemeinderat zu beantragen. Erst nach der Genehmigung durch den Gemeindevorsteher bzw. Gemeinderat darf der neue Kredit bzw. Kreditrahmen beansprucht werden.

II. Wahl und Zusammensetzung der Kommissionen

Art. 5 Bestellung der Kommissionen

Die Kommissionen werden jeweils zu Beginn einer Mandatsperiode durch den Gemeinderat bestellt.

Für die Behandlung von einmaligen oder befristeten Aufgaben kann der Gemeinderat befristete bzw. ad-hoc Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen bestellen. Bei der Bestellung ist sowohl der Zweck und die Aufgaben zu definieren als auch der Vorsitz zu bestimmen. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Behandlung ihres Berichts oder Antrags löst der Gemeinderat diese Gebilde wieder auf.

Befristete Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sollten nur dort eingesetzt werden, wo ein Sachgeschäft nicht durch eine bestehende Kommission erledigt werden kann.

Art. 6 Besetzung der Kommissionen

Personen, die in eine Kommission gewählt werden, sollten einschlägige Fachkenntnisse oder zumindest grosses Interesse an der entsprechenden Thematik mitbringen. Diese Personen werden als ordentliche Mitglieder gewählt.

Gemeindebedienstete können ebenfalls als ordentliche Mitglieder gewählt werden. Sie erhalten für die aufgewendete Zeit ein Sitzungsgeld wie andere Kommissionsmitglieder. Der Zeitaufwand von Gemeindebediensteten gilt nicht als Arbeitszeit.

Des Weiteren können Gemeindebedienstete als beratende Mitglieder in eine Kommission gewählt werden. In dieser Funktion erhalten die Gemeindebediensteten kein Sitzungsgeld. Der Zeitaufwand kann als Arbeitszeit angerechnet werden.

Art. 7 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Alle ordentlich bestellten Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 8 Bestimmung des Vorsitzenden

Nimmt der Gemeindevorsteher Einsitz in eine Kommission, so obliegt ihm in der Regel der Vorsitz. In Kommissionen ohne Einsitz des Gemeindevorstehers, aber mit Einsitz eines Gemeinderates, übernimmt der Gemeinderat in der Regel den Vorsitz. Sind zwei oder mehr Gemeinderäte in ein und derselben Kommission, so bestimmen diese in der Regel untereinander den Vorsitzenden.

Verfügt ein Kommissionsmitglied über entsprechende Fachkenntnisse, die es für den Kommissionsvorsitz besonders befähigen, so kann diesem Kommissionsmitglied ungeachtet der Einsitznahme des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates, der Vorsitz übertragen werden.

Wenn weder der Gemeindevorsteher noch ein Gemeinderat in einer Kommission vertreten ist und der Vorsitzende nicht durch den Gemeinderat bestellt wurde, bestimmen die Kommissionsmitglieder den Vorsitzenden.

Art. 9 Bestimmung des Protokollführers

Die Kommissionen bestimmen einen Protokollführer, der in der Lage ist, das Protokoll gemäss dem Musterprotokoll und mit einer fortlaufenden Nummerierung selbständig zu erstellen. Der Kommissionsvorsitzende ist nicht als Protokollführer zu bestimmen.

Art. 10 Beizug von Sachverständigen

Die Kommissionen können Sachverständige wie Spezialisten, Experten, usw. beiziehen. Betreffend Kosten ist Art. 4 dieses Reglements zu beachten.

Art. 11 Rücktritt während der Mandatsperiode

Ein Rücktritt während der Mandatsperiode ist schriftlich unter Angabe der Gründe dem Gemeindevorsteher bekannt zu geben. Der Rücktritt erfolgt per sofort oder gemäss dem vom zurücktretenden Kommissionsmitglied bekannt gegebenen Datum.

Bleibt ein Kommissionsmitglied mehreren Sitzungen unentschuldigt fern, kann es auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat mittels Ersatzbestellung ersetzt werden.

Art. 12 Maximale Anzahl Mandatsperioden

Es besteht keine Begrenzung von Mandatsperioden. Solange sich ein Mitglied für die Arbeit in einer Kommission zur Verfügung stellt und es portiert wird, kann es unbegrenzt Einsitz in ein und derselben Kommission nehmen.

Art. 13 Zusammenarbeit von Kommissionen

Kommissionen können auf Eigeninitiative oder auf Gemeinderatsbeschluss hin fallweise zusammenarbeiten. Bei einer längeren oder absehbar endgültigen Zusammenarbeit ist eine Zusammenlegung der Kommissionen beim Gemeinderat zu beantragen.

III. Kommissionstätigkeit

Art. 14 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Einberufung der Sitzungen. Die Sitzungseinladungen beinhalten: Datum, Ort und Beginn der Sitzung, Traktanden, erforderliche Unterlagen, Protokoll der letzten Sitzung
- Festlegung der Traktanden
- Sitzungsleitung
- Kontrolle und Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle
- Umsetzung der Aufgaben und führen der Pendenzen
- Vorschlagen und setzen von neuen Zielen
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und nach Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher Vertretung der Kommission nach aussen.
- Informationsaustausch zwischen dem Gemeinderat und der Kommission
- Sicherstellung der periodischen Weitergabe aller Kommissionsunterlagen an die Gemeindeverwaltung, damit diese Akten in das Gemeindearchiv aufgenommen werden können.
- Erledigung der Korrespondenz innerhalb der Kommission (siehe Art. 18 Korrespondenz)
- Aufbewahrung der Korrespondenz (siehe Art. 19 Ablage/Archivierung)
- Delegation von Aufgaben innerhalb der Kommission

Art. 15 Aufgaben des Protokollführers

Der Protokollführer ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Erstellung eines Protokolls von jeder Kommissionssitzung mit der Angabe der Teilnehmer, Sitzungsdauer (auf halbe Stunden aufgerundet), Traktanden, wichtige Erwägungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- Zustellung des Protokolls an die Kommissionsmitglieder und Einholung der Genehmigung des Protokolls.
- Weiterleitung des vom Kommissionsvorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls an den Gemeindevorsteher und an die Gemeindekasse (Entschädigung).

Art. 16 Aufgaben der Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitglieder bringen sich nach bestem Wissen in die Kommissionsarbeit ein. Verhinderungen an Sitzungen sind dem Vorsitzenden rechtzeitig, d.h. vorgängig der Sitzung, mitzuteilen. Auf begründetes, schriftliches Gesuch eines Kommissionsmitgliedes ist eine Sitzung unter Angabe der Traktanden innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

Art. 17 Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Neben den vom Gemeinderat bestellten, beratenden Gemeindebediensteten können die Kommissionen bei Bedarf auch weitere Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in ihre Arbeit beratend einbeziehen. Aufträge an die Gemeindeverwaltung sind durch den Kommissionsvorsitzenden direkt an die zuständige Person zu erteilen. Vorgängig ist jedoch der Gemeindevorsteher zu informieren.

Das Zustellen eines Protokolls gilt nicht als Auftragserteilung. Bei allfälligen Überschneidungen betreffend Aufgaben und Zuständigkeiten hat der Kommissionsvorsitzende mit dem Gemeindevorsteher Rücksprache zu halten.

Art. 18 Korrespondenz

Die Kommissionen erledigen ihre Korrespondenz selbst. Auf die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Gemeindevorsteher zurückgegriffen werden. Die Gemeindeverwaltung steht beratend zur Verfügung. Der Versand der Korrespondenz kann von der Gemeindeverwaltung übernommen werden.

Die Korrespondenz der Kommissionen hat auf dem offiziellen Briefpapier der Gemeinde Planken zu erfolgen. Die Gemeindeverwaltung stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

Art. 19 Ablage / Archivierung

Bei den Unterlagen der Kommissionen handelt es sich um Eigentum der Gemeinde Planken. Die Unterlagen werden vollständig gesammelt und vom Vorsitzenden vorübergehend aufbewahrt. Sie werden spätestens nach der letzten Sitzung der Mandatsperiode bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, um in das Gemeindearchiv aufgenommen zu werden.

2. Vom Gemeinderat zu bestellende Kommissionen

I. Kommissionen mit gesetzlichem Auftrag

Art. 20 Brandschutz-, Feuerwehr-, Zivilschutzkommission und Gemeindeführungsstab

Gesetzliche Grundlagen

- Brandschutzgesetz, LGBl. 1975/18
 - Verordnung zum Brandschutzgesetz, LGBl. 2004/249
 - Verordnung über das Kaminfegerwesen, LGBl. 1975/63
- Feuerwehrgesetz, LGBl. 1990/43
 - Verordnung über die Ausbildung und Inspektion der Feuerwehren, LGBl. 1995/173
- Luftreinhaltegesetz, LGBl. 2004/53
 - Verordnung zum Luftreinhaltegesetz, LGBl. 1987/62 und LGBl. 1992/54
- Katastrophenschutzgesetz LGBl. 1992/48
- Bevölkerungsschutzgesetz LGBl. 2007/139
- Reglement der Gemeinde Planken zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 11. September 2001

Zusammensetzung

- 5 ordentliche Mitglieder
 - Gemeindevorsteher (Vorsitz)
 - 4 weitere Mitglieder

Beratend

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

Brandschutz

- Die Brandschutzkommission hat darüber zu wachen, dass die Brandschutzauflagen ausgeführt und die Unterhaltsvorschriften beachtet werden. Sie überwacht auch die Tätigkeit des Kontrollorganes und der Kaminfeger (LGBl. 1975/18, Art. 7, 28, 29)
- Kaminfeger können zu den Sitzungen der Brandschutzkommission eingeladen werden

Kaminfegerwesen und Luftreinhaltung

- Kontrolle der jährlichen Reinigungsarbeiten der Feuerungsanlagen (Durchführung der Reinigungsarbeiten durch den vom Gemeinderat bestimmten Kaminfeger LGBl. 1975/18, Art. 41)
- Stellen der Kaminfeger oder dessen Angestellte beim Reinigen einer Anlage brandschutztechnische Mängel oder sonstige Missachtungen von Geboten des Brandschutzes fest, so hat der Kaminfeger der Brandschutzkommission der betreffenden Gemeinde sofort schriftlich Meldung zu erstatten
- Der Eigentümer des beanstandeten Objektes ist alsdann durch die Brandschutzkommission unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel aufzufordern. Die Mängelbehebung ist durch das Kontrollorgan zu überwachen (LGBl. 1975/18, Art. 43)
- Jährliche Berichterstattung an das Amt für Umweltschutz betr. Luftreinhaltung
- Überwachung der Abfallverbrennung im Freien und die Anordnung der Beseitigung vorschriftswidriger Zustände (Luftreinhaltengesetz LGBl. 2004/53 Art. 47 Bst. a)

Feuerwehrwesen

- Anschaffungen von Feuerwehrgeräten, der dafür erforderlichen Lokale und der Wasserbezugsorte sowie der persönlichen Ausrüstung der Feuerwehr
- Die Aufsicht über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr
- Die Genehmigung der Wahl der Offiziere sowie die Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Offiziere der einzelnen Fachabteilungen
- Erstellen eines feuerwehrspezifischen Gefahrenkatasters
- In allen Fällen, in denen die Feuerwehrkommission Mängel im Feuerwehrwesen der Gemeinde wahrnimmt, die sie nicht von sich aus beseitigen kann, hat sie zuerst dem Gemeinderat und dann dem von der Regierung beauftragten Amt Anzeige zu machen und ihnen Vorschläge zur Behebung der betreffenden Übelstände zu unterbreiten (LGBl. 1990/43, Art. 14)

Art. 21 Familienhilfe- und Gesundheitskommission

Gesetzliche Grundlage

- Sanitätsgesetz, LGBl. 1986/12

Zusammensetzung

- 3-4 ordentliche Mitglieder
 - Gemeindevorsteher (Vorsitz)
 - 2-3 weitere Mitglieder

Beratend

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Gesetzliche Aufgaben

- Antragstellung an den Gemeinderat betreffend die Organisation der Hauspflege und der Hauskrankenpflege (LGBl. 1986/12 Art. 8 Abs. 2 Bst. a)
- Kontrolle der allgemein zugänglichen Einrichtungen (LGBl. 1986/12 Art. 8 Abs. 2 Bst. b)
- Unterstützung des Gemeinderates bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde im Rahmen dieses Gesetzes (LGBl. 1986/12 Art. 8 Abs. 2 Bst. c)

Weitere Aufgaben

- Teilnahme an Sitzungen der Familienhilfe Schaan-Planken
- Organisation der jährlichen Vollkommissionssitzung der Familienhilfe
- Organisation von Anlässen in gesundheitsbezogenen Bereichen und entsprechende Budgeteingaben (z.B. Ernährung, Gymnastik, Bewegung, Entspannung, Meditation, etc.)
- Besuch von Weiterbildungen, Schulungen, Vorträgen

Art. 22 Fürsorgekommission

Gesetzliche Grundlage

- Sozialhilfegesetz, LGBl. 1985/17
 - Verordnung zum Sozialhilfegesetz, LGBl. 1987/18

Zusammensetzung

- 5 ordentliche Mitglieder
 - Gemeindevorsteher (Vorsitz)
 - 4 weitere Mitglieder

Beratend

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Person nach Bedarf

Aufgaben

- Die Zustimmung bei der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe (LGBl. 1985/17 Art. 20 Abs. 2 Bst. a)
- Die Zustimmung bei der Inkassohilfe und bei der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen (LGBl. 1985/17 Art. 20 Abs. 2 Bst. b)
- Die Mitwirkung bei der Kostenrückerstattung und Eintreibung der Unterhaltsvorschüsse (LGBl. 1985/17 Art. 20 Abs. 2 Bst. c)
- Die Mitwirkung bei der persönlichen Hilfe (LGBl. 1985/17 Art. 20 Abs. 2 Bst. d)
- Die Durchführung der vorbeugenden Hilfen nach LGBl. 1985/17 Art. 10 Abs. 2.
 - Vorbeugende Hilfe ist zu gewähren, wenn eine Notlage ganz oder teilweise verhindert werden kann.
 - Das soziale Umfeld des Hilfsbedürftigen ist zu pflegen und zu verbessern, insbesondere durch Beratung und Betreuung von Familie und Nachbarschaft.
 - Zur Abwehr drohender Hilfsbedürftigkeit können im Einzelfall Empfehlungen und Weisungen erteilt werden, insbesondere hinsichtlich:
 - der Verwaltung des Einkommens und Vermögens
 - der Erlernung eines Berufes und der Aufnahme einer bestimmten Arbeit
 - einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung
 - des Aufenthaltes an einem bestimmten Ort

Art. 23 Grundverkehrskommission

Gesetzliche Grundlage

- Grundverkehrsgesetz, LGBl. 1993/49
 - Verordnung zum Grundverkehrsgesetz LGBl. 2007/168

Zusammensetzung

- 5 ordentliche Mitglieder
 - Gemeindevorsteher (Vorsitz)
 - 4 weitere ordentliche Mitglieder
 - 2 Ersatzmitglieder

Beratend

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein Ressort Inneres / Grundverkehr

Aufgaben

- Beurteilung und Beschlussfassung über die Grundverkehrsanträge gemäss den gesetzlichen Grundlagen (LGBl. 1993/49 Art. 9)
- Festlegung der Genehmigungspflicht, Vorlagepflicht (LGBl. 2007/168 Art. 13)
- Genehmigungsvermerk und Verneinung der Genehmigungspflicht (LGBl. 2007/168 Art. 14)
- Protokolle und Entscheidungen (LGBl. 2007/168 Art. 15)
- Zustellung der Entscheidungen (LGBl. 2007/168 Art. 16)

Art. 24 Inventarisationskommission

Gesetzliche Grundlage

- Steuergesetz, LGBl. 1961/7

Zusammensetzung

- Gemeindevorsteher (Vorsitz)
- Gemeindekassier

Aufgaben

- Innerhalb von acht Tagen nach dem Tode eines gemäss LGBl. 1961/7 Art. 31 Abs. 1 Bst. a oder f Steuerpflichtigen ist eine Inventarisierung vorzunehmen. Ausgenommen sind Fälle notorischer Armut. Die Inventarisierung erfolgt durch eine Abordnung des Gemeinderates jener Gemeinde, in welcher der Verstorbene steuerpflichtig war. Der Steuerverwalter ist vor der Vornahme der Inventarisierung zu verständigen und derselbe oder einer seiner Stellvertreter ist zur Mitwirkung bei der Inventarisierung befugt (LGBl. 1961/7 Art. 101 Abs. 1).

Art. 25 Jugendkommission

Gesetzliche Grundlage

- Jugendgesetz LGBl. 1980/38 Art. 38

Zusammensetzung

- 5 ordentliche Mitglieder
 - 2 Mitglieder
 - 2 Mitglieder aus dem Gemeinderat
 - Jugendleiter/in

Beratend

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Person nach Bedarf

Aufgaben

- Die Gemeinden unterstützen die Jugendpflege (LGBl. 1980/38 Art. 7 Abs. 1)
- Die Gemeinde ist insbesondere verpflichtet, verfügbare und geeignete Räumlichkeiten und Anlagen bei Bedarf für die Jugendpflege kostenlos zur Verfügung zu stellen (LGBl. 1980/38, Art. 7 Abs. 2)
- Die Jugendkommission ist zuständig für allgemeine Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, insbesondere für die Jugendförderung und den Jugendschutz. Unter Förderung (Jugendpflege) wird im Speziellen die auserschulische offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne soziokultureller Animation verstanden. Jugendschutz beinhaltet das Schaffen von Bedingungen, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren und nicht angemessenen Belastungen schützen.
- Grundsätzliche Aufgabe der Jugendkommission ist es, dass die Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeindeentwicklung (Gemeindepolitik) eingebracht und angemessen berücksichtigt werden. Die Jugendkommission verschafft Kindern und Jugendlichen, die formal keine Mitbestimmung des Gemeindegeschehens haben, eine politische Stimme.
- Die Jugendkommission sorgt für die Erstellung eines Kinder- und Jugendleitbildes/ Konzept für die Gemeinde und stellt dessen Umsetzung sicher.
- Die Jugendkommission befasst sich mit kinder- und jugendpolitischen Fragen und handelt grundsätzlich im Interesse der Kinder und Jugendlichen.
- Die Jugendkommission beobachtet und prüft die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde auf Kinder- und Jugendverträglichkeit hin und leitet entsprechende Massnahmen ein. (Projekte, Bauten, Plätze, Veranstaltungen, Aktionen, usw.).

- Die Jugendkommission beobachtet und analysiert die Entwicklung des Verhältnisses von Jugendlichen zur Gemeinde. Sie engagiert sich für aktive Mitbestimmungsformen für Kinder und Jugendliche.
- Die Jugendkommission ist Bindeglied zwischen Jugendlichen und Gemeindebehörden. Sie vernetzt innerhalb der Gemeinde verschiedene Gruppierungen wie Schule, Jugendvereine, Eltern, Jugendtreffpunkt usw.
- Die Jugendkommission unterstützt in Zusammenarbeit mit Behörden, Eltern, Schule usw. die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere hat die Jugendkommission die Aufgabe, den Jugendschutz in der Gemeinde selbst wirksam zu vertreten.
- Die Jugendkommission unterstützt präventive Arbeit in Sucht- und Abhängigkeitsfragen (Alkohol, Drogen, usw.)
- Die Jugendkommission sorgt für einen direkten Kontakt und Austausch zwischen den Jugendlichen und der Kommission.
- Die Jugendkommission erstellt und genehmigt das jährliche Budget im außerschulischen Kinder- und Jugendbereich zu Handen des Gemeinderates. In dieses Budget fallen insbesondere die Aufwendungen für die offene Jugendarbeit, die Unterstützung der Jugendvereine und die Förderung der Aktivitäten von Jugendorganisationen oder der Kommission selbst.
- Die Jugendkommission unterstützt Personen in ihrer Ausbildung und Tätigkeit, die sich für Jugendfragen einsetzen.
- Die Jugendkommission arbeitet mit dem Kinder- und Jugenddienst des Amt für Soziale Dienste zusammen und pflegt den Austausch mit anderen Jugendkommissionen im Land.

Art. 26 Kirchenkommission

Bei dieser Kommission liegt eine besondere Situation vor, indem die nachstehend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen aus dem Jahr 1870 in den letzten Jahrzehnten nicht eingehalten wurden. Bisher wurde der sogenannte Kirchenrat vom Gemeinderat bestellt. Der Kirchenrat setzte sich wie folgt zusammen:

- Gemeindevorsteher
- Pfarrer der Pfarrei Schaan-Planken
- Mesmer/Mesmerin
- Weiteres Mitglied, welches die Kirchenkasse führt

Diese Vorgehensweise wurde auch bei der letzten Bestellung der Kommissionen beibehalten, wobei der Kirchenrat in Kirchenkommission umbenannt wurde und lediglich provisorisch eingesetzt wurde. Im Zuge der bevorstehenden Trennung von Staat und Kirche erscheint diese Vorgehensweise als zweckmässig.

Auch die Ernennung des Mesmers / der Mesmerin entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stelle des Mesmers / der Mesmerin wird durch den Gemeinderat vergeben.

Gesetzliche Grundlage

- Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden LGBl. 1870/4

Amtsdauer

- 3 Jahre

Zusammensetzung (LGBl. 1870/4 Art. 2)

- Aus dem jeweiligen Ortsseelsorger
- Aus je einem Gemeinderatsmitglied der eingepfarrten Gemeinden, welche der ständige Gemeinderat entweder von Fall zu Fall oder auf die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte bestimmt
- Aus je einem, von den betreffenden eingepfarrten Gemeinden in einer Bürgerversammlung gewählten Mitglied

Beratend

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

- Die Verwaltung des Kirchenvermögens eines Pfarrsprengels steht der Kirchenkommission zu (LGBl. 1870/4 Art. 1)
- Die Genehmigung aller Kirchengeschäften nach dem Umfang der bischöflichen Ordinariatsverordnung vom 20. Januar 1866 (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 1)
- Die Haftung für die fruchtbringende pupillarmässige Anlegung der Kirchenkapitalien (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 2)
- Sowie für die rechtzeitige und pünktliche Einhebung der Zinse (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 3)
- Die Ernennung des Mesners auf Grund eines Ternovorschlages von Seite des Ortsseelsorgers. Die Gehaltsbezüge und Dienstdauer des selben bestimmt der Gemeinderat, sofern aber mehrere Gemeinden eingepfarrt sind, die Kirchenkommission (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 4)
- Den Abschluss der angefertigten Kirchenrechnung (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 5)
- Die Sorge für die pünktliche Vorlage der Kirchenrechnung an die vorgesetzten Revisionsbehörden (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 6)
- Die Kirchenkommission hat sich alljährlich wenigstens einmal zur Prüfung der Rechnung, sonst so oft es sich um eine sich nicht alljährlich wiederholende Auslage handelt, oder so oft es der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Kirchenrates für notwendig erachtet, zu versammeln (LGBl. 1870/4 Art. 6)

Entschädigung

- Nachdem diese Kommissionsarbeit zum Aufgabengebiet des Pfarrers gehört, wird für diesen keine Kommissionsentschädigung geltend gemacht.

Art. 27 Schätzkommission

Gesetzliche Grundlage

- Verordnung über die amtlichen Grundstückschätzungen, LGBl. 1974/45

Amtsdauer

- Die Mitglieder der Schätzungskommission werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und von der Regierung vereidigt.

Zusammensetzung

- Die Regierung wählt ein Mitglied
- Die Gemeinden bestimmen zwei für die Schätzungen innerhalb ihres Hoheitsgebietes zuständige Mitglieder
- Das von der Regierung gewählte Mitglied für den Vorsitz
- Die Wahlbehörden wählen für jedes Mitglied einen Ersatzmann, welcher im Falle der Verhinderung oder des Ausstandes des ordentlichen Mitgliedes amtiert.

Beratend

- Wenn die Schätzung besondere Fachkenntnisse erfordert, so hat der Vorsitzende einen Sachverständigen zur Mitwirkung beizuziehen.
- Bei der Schätzung von Waldungen hat das Amt für Wald, Natur und Landschaft mitzuwirken.

Vorbereitung der Schätzung

- Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat für die Schätzungskommission die Schätzungsprotokolle vorzubereiten und diese mit dem Grundstückbeschreibung und mit allfälligen Hinweisen auf Lasten, welche für die Schätzung von Bedeutung sind, zu versehen.

Aufgaben

- Anordnung der Schätzung
 - Der Vorsitzende erlässt die Einladungen an die Mitglieder der Schätzungskommission und benachrichtigt die Eigentümer über den Zeitpunkt der Schätzung.

- Vornahme der Schätzung
 - Der Schätzung hat eine eingehende Besichtigung des Grundstückes durch die Schätzungskommission vorauszugehen.
 - Die Eigentümer sowie die Mieter und andere Berechtigte haben der Schätzungskommission Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. Der Eigentümer ist berichtigt, der Besichtigung beizuwohnen, und verpflichtet, Auskünfte zu geben und diese zu belegen. Er kann zu diesem Zweck auch einen Vertreter bestellen.

- Schätzungsprotokoll
 - Die Schätzungskommission führt über die Ermittlung der Schätzungsergebnisse Protokoll, welches alle Werte (Neuwert, Minderwert, Zeitwert, Verkehrswert, Ertragswert, Realwert und allfällige Vergleichswerte) zu enthalten hat. Es ist vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Schätzungskommission zu unterzeichnen und das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zur Aufbewahrung zu übergeben.
 - Der Eigentümer und der Gebäudeversicherer sind berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen. Für Abschriften und Auszüge sind Gebühren zu entrichten.

Entschädigung

- Die Wahlbehörden bestimmen die Entschädigung für die von ihnen ernannten Schätzungsorgane.

Art. 28 Schulrat

Gesetzliche Grundlage

- Schulgesetz LGBl. 1972/7
- Lehrerdienstgesetz LGBl. 2004/4
 - Lehrerdienstverordnung LGBl. 2004/92
 - Verordnung über die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr LGBl. 1993/90

Zusammensetzung

- 6 ordentliche Mitglieder
 - 1 Gemeinderat (Vorsitz)
 - 5 weitere Mitglieder

Beratend

- Schulleitung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

Aufgaben gemäss Schulgesetz LGBl. 1972/7 Art . 111

- Dem Gemeindeschulrat obliegen folgende Aufgaben:
 - Genehmigung eines Job-Sharings im Kindergarten und in der Primarschule
 - Festlegung der Gemeindeschulbezirke
- Dem Gemeindeschulrat kommen zudem folgende Mitwirkungsrechte zu:
 - Vorschlagsrecht bei der Bestellung der Kindergarten- und der Primarschulleitung
 - Antragsrecht für die Vereinigung von Schulleitungen bei mehreren Schulbezirken
 - Recht zur Stellungnahme bei Integrationsfällen im Kindergarten und in der Primarschule
 - Recht zur Stellungnahme bei der Mitverwendung von gemeindeeigenen Schulgebäuden und -anlagen für schulfremde Zwecke.
- Vorbehalten bleiben die weiteren Aufgaben und Mitwirkungsrechte nach den besonderen Gesetzen, insbesondere dem Lehrerdienstgesetz und der Gemeindegesetzgebung.

Aufgaben gemäss Lehrerdienstgesetz LGBl. 2004/4 Art. 48

- Bei Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, stehen dem Gemein-
deschulrat die folgenden Mitwirkungsrechte zu:
 - Vorschlagsrecht bzw. Recht auf Information bei der Bestellung von
Lehrern an eine von der Gemeinde getragene Schule (Art. 17)
 - Vertretung in den Disziplinarkommission (Art. 33 Abs. 3)
 - Recht auf Information im Rahmen des Disziplinarverfahrens (Art . 35
Abs. 4)
 - Recht zur Stellungnahme bei Versetzung (Art .37) und bei Entlassun-
gen aus administrativen Gründen (Art. 41 und 42.)

Aufgaben gemäss Lehrerdienstverordnung LGBl. 2004/92 Art. 20 Abs. 5 Bst. e

- Stellungnahme bei Gesuchen für eine Intensivweiterbildung von Lehrpersonen

Aufgaben gemäss Verordnung über die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr
LGBl. 1993/90 Art. 6b Abs. 2 Bst. a

- Entscheidung über die Einstellung des Schulbetriebes aus besonderen Anläs-
sen bis zu einem Tag pro Jahr

Weitere Aufgaben des Gemeindegeschulrates:

- Beratung des Gemeinderates bei der Stellenplanung und bei der Schaffung
von nichtständigen Stellen
- Mitsprache bei der Budgeterstellung
- Mitwirkung bei der Jahresplanung
- Mitwirkung bei der Klassenplanung
- Bewilligung der Klasseneinteilung und Stundenpläne
- Mitsprache beim Wechsel von Schülern in unseren Schulbezirk
- Koordination Eltern – Schule und Gemeinde – Schule
- Koordination Schule und KITA
- Erarbeitung von Massnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des
Schulstandortes Planken

Art. 29 Wahlkommission und Stimmzähler

Gesetzliche Grundlage

- Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten LGBl. 1973/50 und die jeweiligen Weisungen der Regierung.

Zusammensetzung

- Bei Wahlen haben die an der Wahl beteiligten Wählergruppen Anspruch auf eine paritätische Besetzung der Wahlkommission der Gemeinde. Es ist ihnen Gelegenheit zur Nomination ihrer Vertreter zu geben (LGBl. 1973/50 Art. 20)
- Vorsteher oder Vizevorsteher (Vorsitz)
- 3 weitere Mitglieder
- 2 Stimmzähler
- 3 Ersatzmitglieder

Einberufung

Der Vorsitzende hat alle Mitglieder der Wahl- oder Abstimmungskommission einzuberufen. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuladen (LGBl. 1973/50 Art. 21).

Beschlussfassung

Die Wahl- oder Abstimmungskommissionen der Gemeinden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (LGBl. 1973/50 Art. 22).

Instruktion

Die Regierung instruiert die Wahl- oder Abstimmungskommissionen, soweit nötig, über ihre Obliegenheiten (LGBl. 1973/50 Art. 24).

Aufgaben

- Prüfung von Wahlvorschlägen
- Überwachung des Wahl- bzw. Abstimmungsvorganges an der Urne
- Prüfung der brieflich abgegebenen Stimmen
- Ermitteln von Wahl- bzw. Abstimmungsergebnissen
- Auszählung der Stimmen

II. Kommissionen ohne gesetzlichen Auftrag

Art. 30 Dorfleben

Zusammensetzung

- 7 Ordentliche Mitglieder

Beratend

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

- Organisation und Durchführung von Generationsübergreifenden Anlässen und Aktivitäten
- Förderung und Stärkung des Miteinanders im Dorf

Art. 31 Energie-, Umweltschutz- u. Abfallkommission und Mobilität

Zusammensetzung

- 10 ordentliche Mitglieder
 - 1 Gemeinderat (Vorsitz)
 - 9 weitere Mitglieder

Beratend

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

Energie

- Sensibilisierung der Bevölkerung
- Beratung über das Impulsprogramm
- Weiterentwicklung energiepolitischer Grundsätze
- Sicherung des Labels „Energistadt“ durch Vorschläge zur Umsetzung von Massnahmen

Umweltschutz

- Information der Bevölkerung über:
 - Luftverschmutzung
 - Lichtverschmutzung
 - Wasserversorgung und -entsorgung
- Beratung über Deponiemöglichkeiten

Abfall

- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung über die zukünftige Abfallsammlung

Mobilität

- Förderung des öffentlichen Verkehrs durch Optimierung des Fahrplans, Jugendtransport, Fahrradtransport, Ruftaxi, Subventionierung von Abonnemen-ten, usw.

Landwirtschaft

- Beratung über die landwirtschaftliche Nutzung der gemeindeeigenen Böden
- Förderung der extensiven Nutzung der ökologisch bedeutsamen Magerwiesen
- Unterstützung des Alpvogts beim Vollzug des Alpkonzepts

Art. 32 Kulturkommission

Zusammensetzung

- 4 ordentliche Mitglieder
Die Kulturgruppe hat zunächst 4 vom Gemeinderat bestimmte ordentliche Mitglieder, wovon ein Mitglied bereits zum Vorsitzenden bestimmt wurde. Die Kulturgruppe kann bis zu 3 weitere beratende Mitglieder aus der Gemeinde zur Mitarbeit einladen. Dies setzt Einstimmigkeit der ordentlichen Mitglieder oder ein Wahlergebnis mit einfacher Mehrheit voraus.

Beratend

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

- Aufgabe der Kulturgruppe ist es, durch Organisation kultureller Ereignisse in Planken die Kommunikation aller dort wohnenden Menschen zu fördern.
- Kulturelle Ereignisse umfassen Projekte sowohl von als auch für Plankner Einwohner.
- „Kultur“ umfasst zunächst die Gesamtheit menschlicher Leistungen. Die Kulturgruppe möchte bei ihren Projekten grundsätzlich alle solche Leistungen von in Planken lebenden Menschen, oder solche für Planken, berücksichtigen, soweit sie nicht von anderen Gruppen vollständig abgedeckt werden.

Art. 33 Seniorenkommission

Zusammensetzung

- 7 ordentliche Mitglieder

Beratend

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

- Organisation eines monatlichen Seniorennachmittags, in der Regel mit einem Programm
- Organisation eines jährlichen Ausfluges
- Begleitung inkl. Fahrdienst von Senioren zum Einkaufen oder zum Arzt
- Durchführung des Mahlzeitendienstes (Bei Bedarf werden die Essen beim Mahlzeitendienst abgeholt und in Planken zugestellt)
- Begleitung inkl. Fahrdienst von Senioren zu Veranstaltungen wie Seniorenkino oder Theater
- Sobald die Möglichkeit (Restaurant) besteht: Durchführung des wöchentlichen Mittagstisch in Planken

III. Delegierte und Stiftungsräte

Art. 34 Abwasserzweckverband

Grundlagen

- Organisationsreglement Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins vom 15. Juni 2007

Zusammensetzung

- Die Verbandsgemeinden entsenden in der Regel die Gemeindevorsteher in die Delegiertenversammlung. Ist der Vorsteher Mitglied eines anderen Verbandsgremiums (Art. 9 Abs. 1) oder ist er verhindert, wird die Verbandsgemeinde durch den Vizevorsteher oder ein amtierendes Mitglied des Gemeinderates vertreten. Die Verbandsgemeinden entsenden ferner ein Mitglied in die Betriebskommission. Das Betriebskommissionsmitglied sollte in der Regel dem Gemeinderat angehören (Art. 15 Abs. 1).

Stimmrecht

- Den Delegierten stehen Stimmrechte entsprechend dem aktuellen Baukostenanteil der Gemeinde laut Baukostenverteilungsschlüssel zu. Die Gemeinde Planken verfügt über 2 Stimmrechte.
- Mitglieder der Betriebskommission nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. (Art. 17 Abs. 1-3).

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- Oberaufsicht über die Betriebskommission, das Präsidium, den Geschäftsführer sowie den Bau und Betrieb der Anlagen
- Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Verbandsgemeinden (Art. 15 Abs. 1 Bst. a bis c)
- Erlass des Betriebskostenreglements sowie von Ausführungsvorschriften zum Organisationsreglement, insbesondere für die Abwasserbehandlung, die Klärschlammverwertung und die Entsorgung der anfallenden Rückstände
- Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung von Verträgen mit Dritten (Art. 5)
- Genehmigung der Bauabrechnung

- Beschluss über den Jahresvoranschlag sowie Genehmigung der Verbandsabrechnung gemäss Betriebskostenreglement und des Geschäftsberichtes
- Festsetzung der Baukostenvorschüsse, Annuitäten und jährlichen Rückstellungen
- Krediterteilung für neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 700'000.00 im Rahmen des Baukostenbudgets und ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen
- Schaffung ständiger Personalstellen (Art. 18)
- Die Delegiertenversammlung wählt:
 - den Präsidenten und den Vizepräsidenten des AZV, die beide auch das Präsidium der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission bilden. Der Präsident und der Vizepräsident haben im Verbandsgebiet zu wohnen. Der Präsident und Vizepräsident zählen als Betriebskommissionsmitglieder ihrer Wohngemeinde
 - die Kontrollstelle (Art. 24), bestehend aus einer in Liechtenstein anerkannten Revisionsstelle.

Art. 35 Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)

Grundlagen

- Das Land Liechtenstein und die liechtensteinischen Gemeinden haben im Jahre 1995 durch die Totalrevision der Statuten der bestehenden Stiftung für das Alter die „Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), als selbständige Stiftung, Statuten vom 26.06.1995, nach dem Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.01.1926 (LGBl. 1926/4) mit Sitz in Vaduz errichtet.
- Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen Beratung und Betreuung der im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Zusammensetzung

- Jede liechtensteinische Gemeinde ist durch ihren Vorsteher oder Vizevorsteher im Stiftungsrat vertreten.

Aufgaben

- Betrieb von Alters- und Pflegeheimen oder sonstigen Unterkünften für Betagte und Hilfebedürftige.
- Ambulante Beratung und Begleitung von Betagten, Kranken- und Hilfebedürftigen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen.
- Koordinierung und Unterstützung privater Aktivitäten in den Bereichen der Alters- und Krankenhilfe.
- Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der Alters- und Krankenhilfe tätig sind.
- Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen.
- Weitere Aktivitäten, die die Stiftung zur Erreichung ihres Zweckes als notwendig oder nützlich ansieht.

Art. 36 Verein für Abfallentsorgung

Grundlagen

- Statuten des Vereins für Abfallentsorgung vom 1. Januar 2001

Zusammensetzung

- Jedes Mitglied bestimmt seine Vertretung für die Delegiertenversammlung.
- Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Dabei besteht für je 3000 oder einen Bruchteil von mehr als 1500 Einwohner Anspruch auf einen Delegierten. Die Mitglieder melden dem Geschäftsführer die gewählten Delegierten. Die Stellvertretung innerhalb der Gemeinde ist möglich (Art. 12).

Befugnisse der Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung hat, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, in allen den Verein betreffenden Fragen die oberste Entscheidung. Im besonderen obliegen ihr folgende Geschäfte:
 - die Aufnahme sowie die Änderung der Statuten
 - die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Wahl und die Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle. Es ist darauf zu achten, dass der Präsident im schweizerischen Einzugsgebiet und der Vizepräsident im Fürstentum Liechtenstein wohnt (oder umgekehrt)
 - die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes
 - die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsüberschusses oder die Deckung von Verlusten
 - die Genehmigung des Voranschlages
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung der Tarife für die Benützung der Abfallentsorgungs- sowie der Verwertungsanlagen, bzw. der Mitgliederbeiträge
 - die Festsetzung der Höhe des Kredites für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben zu Beginn der Amtsdauer des Vereinsvorstandes
 - die Auflösung oder Fusion des Vereins sowie die Bestimmung der Liquidatoren
 - die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen zur Annahme von Abfällen aus anderen Gemeinden als den Mitgliedergemeinden.

3. Entschädigung / Anerkennung

Art. 37 Entschädigung

Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder sowie der Sachverständigen werden sofern nicht durch gesetzliche Regelung bereits bestimmt jeweils zu Beginn einer Mandatsperiode durch den Gemeinderat festgelegt (Anhang).

Die Entschädigungshöhe soll für alle Kommissionen einheitlich festgesetzt werden. Ausnahmen sind bei den Einzelbeschrieben der Kommissionen aufgeführt oder werden vom Gemeinderat bestimmt.

Als Grundlage zur Auszahlung der Kommissionsentschädigung dienen die vom Kommissionsvorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichneten Protokolle. Diese sind bis spätestens 15. Dezember des ablaufenden Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Protokolle werden erst am Ende des Folgejahres ausbezahlt. Es erfolgt keine Erinnerung zur Abgabe der Protokolle durch die Gemeindeverwaltung. Bei nicht ordnungsgemäßer Protokollierung und Abgabe der Protokolle wird keine Kommissionsentschädigung ausbezahlt.

Offizielle Sitzungen und Zusammenkünfte von Kommissionsmitgliedern ausserhalb der Kommissionssitzungen wie beispielsweise Zusammenkünfte mit Landesstellen oder mit Kommissionen von anderen Gemeinden werden wie Kommissionssitzungen behandelt.

Allfällige Entschädigungen für auswärtige Verpflegung, Fahrtkosten und andere Spesen sowie die Übernahme von Kurskosten sind vom Vorsitzenden vorgängig beim Gemeindevorsteher zu beantragen.

Die Mithilfe von Kommissionsmitgliedern und anderen Personen bei Gemeindeveranstaltungen werden nach Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher wie eine Kommissionssitzung behandelt.

Art. 38 Kommissionssessen

Als Anerkennung und Dank für die Kommissionsarbeit lädt die Gemeinde alle Kommissionsmitglieder am Jahresende zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

Art. 39 Reglementsanpassung

Dieses Reglement ist jeweils vor Ablauf der Gemeinderatsperiode zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Es wird durch den neuen Gemeinderat bestätigt oder neu genehmigt.

Werden während der Gemeinderatsperiode gesetzliche Grundlagen verändert, welche die Kommissionsarbeit betreffen, so gelten diese neuen Regelungen ab deren Inkrafttreten. Die erforderliche Anpassung dieses Reglement erfolgt erst vor Ablauf der Gemeinderatsperiode.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Kommissionsreglement der Gemeinde Planken wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2007, GR-Beschluss Nr. 2007/109, genehmigt und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Planken, 20. Dezember 2007

GEMEINDEVORSTEHUNG PLANKEN

Rainer Beck
Gemeindevorsteher

4. Anhang

I. Entschädigungshöhe

Die Höhe der Entschädigung für die Kommissionstätigkeit ab 1. Januar 2008 bis zum Ende der Mandatsperiode 2007 – 2011 wird wie folgt festgelegt:

Ordentliche Mitglieder

Vorsitzender CHF 60.00 pro Stunde

Protokollführer CHF 50.00 pro Stunde

Mitglieder CHF 30.00 pro Stunde

Die Entschädigung richtet sich nach den angegebenen Sitzungszeiten der eingereichten Protokolle. Angefangene halbe Stunden werden mit den halben Stundensatz entschädigt.

Beratende Mitglieder

Externe Personen, die nicht im Sinne von Sachverständigen in eine Kommission bestellt werden, erhalten die selbe Entschädigung wie ordentliche Mitglieder.

Beauftragte Sachverständige wie Spezialisten, Experten, usw. erhalten kein Sitzungsgeld. Diese haben ihre Dienstleistungen in Rechnung zu stellen. Zu beachten ist Art. 4 dieses Reglements.

Zirkularverfahren

Es besteht die Möglichkeit, Beschlüsse im Zirkularverfahren zu fassen:

Grundverkehrskommission CHF 30.00 pro Vertrag

Zusätzliche Entschädigungen für einzelne Kommissionen

Seniorenkommission

Für die ordentlichen Sitzungen der Seniorenkommission gelten die vorstehenden Entschädigungen. Separat entschädigt werden:

Seniorenachmittage CHF 60.00 pro Nachmittag

Mahlzeitendienst CHF 9.00 pro Fahrt/Tag

Begleitung (Arzt, Spital, Einkauf) CHF 30.00 pro Stunde

Die Abrechnungen können einzeln oder zusammengefasst zum Jahresende in Form eines Protokolls abgegeben werden.

Kulturkommission

Für die ordentlichen Sitzungen der Kulturkommission gelten die vorstehenden Entschädigungen. Separat entschädigt werden:

Von der Kulturkommission organisierte Anlässe CHF 60.00 pro Anlass